|  |
| --- |
|  |

**Wohnraumförderungsgesetz (WRFG), Fragebogen**

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse, Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon-Nr. für Rückfragen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1. Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus**

Befürworten Sie, dass sich Kanton und Gemeinden an anerkannten Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus beteiligen können? (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WRFG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

**2. Überlagerte Zone mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus**

2a) Befürworten Sie, dass der Kanton den Gemeinden ermöglicht, überlagerte Zonen mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus festzulegen (Anreizsystem)? (Art. 57a ff PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

2b) Befürworten Sie, dass nur anerkannte Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus den Nutzungsbonus gemäss Art. 57c PBG beanspruchen können? (Art. 57b PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

2c) Befürworten Sie, dass zur Anerkennung der Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus die Voraussetzungen der eidgenössischen Wohnraumförderungsverordnung (Art. 37 WFV) gelten? (Art. 3 Abs. 1)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

2d) Befürworten Sie, dass Zonen nur dann durch die „Zone mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus“ überlagert werden dürfen, wenn die zonengemäss maximale Gesamthöhe mindestens 10 Meter beträgt? (Art. 57a Abs. 2 PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

2e) Befürworten Sie die Ausgestaltung des Nutzungsbonus unter Berücksichtigung und in Abhängigkeit zum Gestaltungsplanbonus gemäss Art. 37 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 PBG (Art. 57c PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

2f) Befürworten Sie, dass der Zweck der Zone mit Nutzungsbonus für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus *einerseits mit einer Veräusserungsbeschränkung* und *andererseits mit einem Kaufrecht der Gemeinde* (bei Verlust der Anerkennung als Organisation des gemeinnützigen Wohnbaus) gesichert wird? (Art. 57d, 57e und 57f PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

**3. Vereinbarung über preisgünstigen Wohnraum**

3a) Befürworten Sie, dass die Gemeinden bei Neueinzonungen sowie bei Um- und Aufzonungen *neu* mit dem Grundeigentümer Vereinbarungen über den preisgünstigen Wohnraum abschliessen können? (Art. 27a Abs. 1 PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

3b) Befürworten Sie den Mindestregelungsinhalt solcher Vereinbarungen gemäss Art. 27a Abs. 2 PBG?

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

3c) Befürworten Sie, dass die Einhaltung der Vereinbarungen durch die Gemeinden  kontrolliert werden müssen? (Art. 27b PBG)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

**4. Preisgünstiger Wohnraum in der öffentlichen Zone**

4a) Befürworten Sie, dass die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement festlegen können, dass in einer bestimmten Zone für öffentliche Zwecke preisgünstige Wohnungen erstellt werden dürfen? (§ 11 Ziff. 7 Planungs- und Bauverordnung)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

4b) Befürworten Sie, dass in diesen öffentlichen Zonen neben den Gemeinden und dem Kanton auch anerkannte Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus als Bauträger auftreten dürfen? (§ 11 Ziff. 7 Planungs- und Bauverordnung)

□ Ja □ Nein □ keine Antwort

Bemerkungen:

**Weitere Bemerkungen**

Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 17. Juni 2016** an:

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2  
Postfach 1246

6371 Stans

oder elektronisch an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)